

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 13.08.2015

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/061/2015

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	08.09.2015

Betreff:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Erdbeckens zur Gärrestlagerung mit ca. 6.000 m³ Inhalt

Empfehlung:

Der Gemeinderat Schkopau beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Erdbeckens zur Gärrestlagerung mit ca. 6.000 m³ Inhalt zu erteilen, vorbehaltlich des Nachweises der Geruchsimmissionsprognose, dass keine unzumutbaren Belastungen für die Einwohner der Gemeinde Schkopau mit der Realisierung entstehen.

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Bauvorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen Privilegierungstatbestand besitzt.

Das unter dem Az.: 02056-2015 beantragte Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftliches Vorhaben privilegiert und die ausreichende Erschließung wurde im Bauantrag dargestellt. Demnach kann das gemeindliche Einvernehmen nur versagt werden, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben konkret entgegenstehen.

Dies wäre gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspräche oder wenn es dazu geeignet wäre, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Die Ausweisung des Flächennutzungsplans als Fläche für Landwirtschaft entspricht dem beantragten Vorhaben.

In Analogie zu dem bereits errichteten Gärrestebecken in Ermlitz und der hierzu erstellten Geruchsimmissionsprognose ist es wahrscheinlich, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können. Allgemein liegt die Zumutbarkeitsgrenze bei ca. 5 % der Geruchsstunden im Jahr.

In Ermlitz wurde das Gärrestebecken in einem Abstand von ca. 700 m zur nächsten Wohnbebauung errichtet. Bei dem beantragten Vorhaben in Raßnitz liegt das Baugrundstück ca. 2.000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt.

Da jedoch in Ermlitz mit einem Abstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung eine Geruchsbelastung von ca. 2% der Jahresstunden nach Geruchsimmissionsprognose zu erwarten sein wird, ist es wahrscheinlich, dass das Vorhaben in Raßnitz ebenfalls unterhalb der zumutbaren 5 % der jährlichen Geruchsstunden bleiben wird.

Um dies jedoch mit Sicherheit bestätigen zu können, wurde eine Geruchsimmissionsprognose für das Vorhaben in Raßnitz angefordert. Diese soll bis zur Entscheidung des Gemeinderates am 08.09.2015 vorliegen, damit der Nachweis erbracht ist, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Vorbehaltlich dieses Nachweises sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden.

Eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens würde dazu führen, dass der Landkreis Saalekreis das Einvernehmen ersetzt und die Realisierung des Vorhabens dennoch erfolgt.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:

- Übersichtslageplan 02056-2015
- Auszug Bauantragsunterlagen 02056-2015